99018007016001

Markscheiderin/Markscheider Anerkennung als "andere" Person

Heruntergeladen am 25.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/12755089/L100040

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018007016001
Leistungsbezeichnung I	Markscheiderin/Markscheider Anerkennung als "andere" Person
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bergvermessung, Vermessungswesen, Marktscheider, Marktscheidewesen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.07.2021
Fachlich freigegen durch	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/markschbergv/__13.html http://www.gesetze-im-internet.de/markschbergv/__13.html
Teaser	
Volltext	Anerkannte Markscheiderinnen und anerkannte Markscheider fertigen das für untertägige Aufsuchungs- oder Gewinnungsbetriebe vorgeschriebene Risswerk an und tragen dieses nach. Für andere Betriebe können nach dem Bundesberggesetz vorgeschriebene sonstige Unterlagen wie Risse, Karten und Pläne auch von anderen Personen angefertigt und nachgetragen werden. Auch diese anderen Personen müssen sich anerkennen lassen. Eine Anerkennung ist für jeden Betrieb, für den Unterlagen erstellt werden sollen, gesondert zu beantragen.
Erforderliche Unterlagen	• Nachweis der körperlichen Eignung • Nachweis der Zuverlässigkeit • Nachweis über die fachliche Qualifikation • Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten
Voraussetzungen	• abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Markscheidewesen, Bergvermessungswesen oder allgemeines Vermessungswesen an einer deutschen Hochschule mit einem Diplom und • außerhalb der Bundesrepublik erworbener, als gleichwertig anerkannter berufsqualifizierter Abschluss und

Modul	Sachverhalt
	• Ausübung einer fachspezifischen Berufstätigkeit nach dem Abschluss für mindestens zwei Jahre • Gleiches gilt, wenn der Markscheider oder die Markscheiderin einen anderen vermessungstechnische Kenntnisse umfassenden berufsqualifizierten Abschluss besitzt und mindestens drei Jahre eine fachspezifische Berufstätigkeit ausgeübt hat, in der er oder sie die für die Anfertigung und Nachtragung der Unterlagen zusätzlich erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat. • die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und gesundheitliche Eignung
Kosten	Die Höhe der Gebühren ergibt sich - gemäß Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen Nr. 15.4.3 - je nach Zeitaufwand. Es fallen jedoch mindestens 87,00 EUR und höchstens 225,00 EUR an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e)
Frist	Es müssen ggf. Fristen beachtet werden. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Markscheiderinnen und Markscheider benötigen eine Anerkennung. Auch anderen Personen müssen sich anerkennen lassen.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt beim Niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie. Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer. https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://service.niedersachsen.de/dlp/ea

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	Der Antrag kann formlos bei der zuständigen Stelle zusammen mit den notwendigen Unterlagen eingereicht werden.
Ursprungsportal	Markscheiderin/Markscheider Anerkennung als "andere" Person, Markscheiderin/Markscheider recognition as "other" person